

Vereinbarung betreffend Eröffnung Dignitätsdaten und Rechnungsstellung

1 Eröffnung Dignitätsdaten

- ¹ Die FMH führt die Dignitätsdatenbank gemäss Konzept Dignität TARMED 9.0.
- ² Die für die Prüfung der Abrechnungsberechtigung benötigten Dignitätsdaten der Ärzte (qualitative Dignitäten, Abrechnungszertifikat, Zuerkennung überhöhter Leistungen, Besitzstandsgarantie) werden den Versicherern elektronisch zugänglich gemacht.
- ³ Grundsätzlich erfolgt der Zugriff online über ein Web-Interface.¹ Die FMH stellt sicher, dass die technische Spezifikation der entsprechenden Schnittstelle bis 31. Dezember 2002 definiert und santésuisse bekannt geben ist. Sie gewährleistet den online-Zugriff spätestens ab 1. April 2003.
- ⁴ Die Dignitätsprüfung wird durch eine zu Bürozeiten betriebene Hot-Line ergänzt und abgestützt.
- ⁵ Zwischen FMH und Versicherern können bilateral weitergehende Regelungen betreffend Eröffnung der Dignitätsdaten vereinbart werden.

2 Rechnungsstellung

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vorgaben betreffend einheitlichem Rechnungsformular, elektronischer Rechnungsstellung und Weitergabe medizinischer Daten gemäss Art. 11 Abs. 4, 5 und 6 sowie Art. 14 Abs. 2 des TARMED Rahmenvertrages umzusetzen.
- ² Die inhaltliche und technische Umsetzung und die Regelung über die Kostentragung erfolgt auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des „Forums für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“.
- ³ Das „Forum für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“ besteht zur Zeit der Vertragsunterzeichnung aus Vertretern von SPO, SVV, santésuisse, FMH, H+, BSV, MTK UVG, SUVA und Versicherern. Es

¹ Die Dignitätsprüfung erfolgt über die Eingabe von EAN-Nr. des Arztes und fraglicher Tarifposition. Das System prüft, ob der Arzt die Voraussetzungen zur Abrechnung der angegebene Tarifposition erfüllt.

bezweckt die politische Meinungsbildung und Verständigung über Grundsatzfragen rund um den elektronischen Datenaustausch im Schweizer Gesundheitswesen.

⁴ Die vom "Forum für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen" erlassenen Standards und Richtlinien können von santésuisse und der FMH gemeinsam für alle Versicherer und Ärzte, die dem Rahmenvertrag beigetreten sind, verbindlich erklärt werden.

3 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass bei Übermittlung und Verwendung der Daten im Rahmen der Dignitätsprüfung und der elektronischen Rechnungsstellung die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz eingehalten werden.

4 Inkrafttreten/Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit dem Rahmenvertrag in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 18 Rahmenvertrag TARMED .

Bern / Solothurn, den 5. Juni 2002

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

H.H. Brunner

A. Müller Imboden

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident

Der Direktor

Ch. Brändli

M.-A. Giger